

ABC der wichtigsten Abmahnungsgründe

Die wichtigsten Abmahnungsgründe von A bis Z

ABC der der wichtigsten Abmahnungsgründe
<p>Ärztliche Untersuchung</p> <p>Verweigert der Arbeitnehmer bei erheblichen Zweifeln an seiner Dienstfähigkeit eine notwendige ärztliche Untersuchung, ist er vor Ausspruch einer Kündigung abzumahn.</p>
<p>Alkohol</p> <p>Verstöße des Arbeitnehmers gegen betriebliche Alkoholverbote sind vor Ausspruch einer Kündigung regelmäßig abzumahn. Besteht allerdings bereits eine Alkoholabhängigkeit, geht eine Abmahnung ins Leere, da der Arbeitnehmer sein Verhalten nicht mehr ohne weiteres ändern kann.</p>
<p>Anzeigepflicht, Nachweispflicht</p> <p>Verstöße des Arbeitnehmers gegen die Anzeige- und Nachweispflicht bei Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung berechtigen den Arbeitgeber zum Ausspruch einer Abmahnung.</p>
<p>Arbeitsanweisungen, Nichtbefolgen von</p> <p>Der Arbeitgeber kann einen Arbeitnehmer abmahnen, der berechtigte Arbeitsanweisungen des Vorgesetzten nicht befolgt.</p>
<p>Arbeitsbummelei</p> <p>Trödelt der Arbeitnehmer bei der Ausführung seiner Tätigkeiten, kann er abgemahnt werden.</p>
<p>Arbeitsunfähigkeit, Verhalten bei</p> <p>Verstößt der Arbeitnehmer gegen seine Verpflichtung, sich bei bestehender Arbeitsunfähigkeit gesundheitsfördernd zu verhalten, kann er abgemahnt werden.</p>
<p>Arbeitszeit</p> <p>Sämtliche Verstöße des Arbeitnehmers gegen die Arbeitszeitvorgaben (Beginn, Pausen und Ende der täglichen Arbeitszeit) berechtigen den Arbeitgeber zum Ausspruch einer Abmahnung.</p>
<p>Außerdienstliches Verhalten</p> <p>ist, soweit überhaupt kündigungsrelevant, ebenfalls abzumahn, bevor eine Kündigung ausgesprochen wird.</p>
<p>Ausländerfeindliche Äußerungen</p> <p>Je nach Schwere der Verfehlungen sind ausländerfeindliche Äußerungen vor Ausspruch einer Kündigung abzumahn.</p>
<p>Beleidigungen</p> <p>Beleidigungen von Vorgesetzten, Kunden oder Kollegen berechtigen den Arbeitgeber in jedem Fall zum Ausspruch einer Abmahnung; in schweren Fällen kann auch sofort gekündigt werden.</p>
<p>Benehmen,</p> <p>schlechtes Benehmen gegenüber Vorgesetzten und Kunden kann abgemahnt werden.</p>
<p>Betriebsfrieden</p> <p>Stört der Arbeitnehmer den Betriebsfrieden, ist der Arbeitgeber abmahnberechtigt.</p>

<p>ABC der der wichtigsten Abmahnungsgründe</p>
<p>Betriebsordnung</p> <p>Sämtliche Verstöße des Arbeitnehmers gegen eine Betriebsordnung berechtigen den Arbeitgeber zu einer Abmahnung.</p>
<p>Führungseigenschaft, fehlende</p> <p>sofern die fehlende Führungseigenschaft Arbeitsabläufe und/oder die betriebliche Zusammenarbeit beeinträchtigt, ist vor einer Kündigung abzumahnern. Bei der Formulierung sind konkrete Versäumnisse zu nennen, allgemeine Aussagen reichen nicht.</p>
<p>Internetnutzung</p> <p>Benutzt der Arbeitnehmer den betrieblichen Internetzugang für private Zwecke, ist er vor Ausspruch einer Kündigung im Regelfall abzumahnern.</p>
<p>Krankmeldung, verspätete</p> <p>Meldet sich der Arbeitnehmer im Falle einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit nicht unverzüglich bei seinem Arbeitgeber, kann er abgemahnt werden.</p>
<p>Lohnpfändungen</p> <p>Die Kündigung wegen zahlreicher Lohnpfändungen bedarf keiner Abmahnung, weil der Arbeitnehmer bei der Gestaltung seiner privaten Vermögensverhältnisse nicht durch arbeitsvertragliche Nebenpflichten gebunden ist.</p>
<p>Nachweispflicht bei Krankheit</p> <p>Weist der Arbeitnehmer eine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit nicht entsprechend der vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen nach, kann er abgemahnt werden.</p>
<p>Nebentätigkeit</p> <p>Verstöße des Arbeitnehmers gegen zulässige vertragliche Nebentätigkeitsverbote sind vor Ausspruch einer verhaltensbedingten Kündigung regelmäßig abzumahnern.</p>
<p>Pausen, Überziehen von</p> <p>Verlängert der Arbeitnehmer eigenmächtig die Pausenzeiten, kann der Arbeitgeber eine Abmahnung aussprechen.</p>
<p>Probezeit</p> <p>Auch in der Probezeit und der sechsmonatigen Wartezeit nach dem Kündigungsschutzgesetz sowie im Kleinbetrieb ist eine vergebliche Abmahnung jedenfalls vor Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung erforderlich.</p>
<p>Rauchverbot</p> <p>Verstöße des Arbeitnehmers gegen betriebliche Rauchverbote sind abmahnfähig.</p>
<p>Schlechtleistungen</p> <p>Schlechte Arbeitsergebnisse berechtigen den Arbeitgeber grundsätzlich zu einer Abmahnung.</p>
<p>Schwarzarbeit</p> <p>Die Ausübung von Schwarzarbeit in Nebentätigkeit berechtigt den Arbeitgeber noch nicht, ohne Abmahnung eine Kündigung auszusprechen.</p>
<p>Schweigepflicht</p> <p>Gibt der Arbeitnehmer Betriebsinterna weiter, kann er in jedem Fall abgemahnt werden. Bei der Weiterga-</p>

ABC der der wichtigsten Abmahnungsgründe
be von Betriebsgeheimnissen kann im Einzelfall auch eine außerordentliche Kündigung ohne vorherige Abmahnung zulässig sein.
Sexuelle Belästigungen Je nach Schwere des Vorfalls sind sexuelle Belästigungen anderer Betriebsangehöriger vor Ausspruch einer Kündigung vorab abzumahn.
Tätlichkeiten Tätlichkeiten zwischen Arbeitskollegen berechtigen den Arbeitgeber in jedem Fall zum Ausspruch einer Abmahnung; eine Tätlichkeit gegenüber dem Arbeitgeber ist als Störung im Vertrauensbereich zu werten, sodass eine Abmahnung grundsätzlich entbehrlich ist.
Telefonnutzung Benutzt der Arbeitnehmer den betrieblichen Telefonzugang für private Zwecke, ist er vor Ausspruch einer Kündigung im Regelfall abzumahn.
Unentschuldigtes Fehlen Fehlt der Arbeitnehmer unentschuldig, ist dies ein Abmahngrund.
Unpünktlichkeit Unpünktlichkeiten des Arbeitnehmers berechtigen den Arbeitgeber in jedem Fall zur Abmahnung.
Urlaubsantritt, eigenmächtiger Tritt der Arbeitnehmer den Urlaub eigenmächtig trotz Hinweis des Arbeitgebers auf arbeitsrechtliche Konsequenzen an, kann er ohne Abmahnung gekündigt werden.
Verkehrsunfall Verursacht der Arbeitnehmer schuldhaft mit dem betrieblichen Fahrzeug einen Verkehrsunfall, ist der Arbeitgeber zur Abmahnung berechtigt.
Vertrauensbereich, Störungen im Bei Pflichtverletzungen im Vertrauensbereich (z. B. Diebstahl, Unterschlagung, Annahme von Schmiergeldern, Fälschung der Zeiterfassung) sind Abmahnungen regelmäßig entbehrlich.
Wettbewerbsverbot, Verstoß Schwere Verstöße des Arbeitnehmers gegen ein Wettbewerbsverbot berechtigen den Arbeitgeber auch ohne vorherige Abmahnung zum Ausspruch einer Kündigung.